jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1977/12/6 4Ob557/77, 7Ob19/89, 2Ob210/13s

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.12.1977

Norm

ABGB §1376
ABGB §1379

Rechtssatz

Die bloße Abänderung des in einem früher geschlossenen Kaufvertrag vereinbarten Kaufpreises stellt keine Änderung des Hauptgegenstandes im Sinne des § 1376 ABGB dar.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 557/77
  Entscheidungstext OGH 06.12.1977 4 Ob 557/77
- 7 Ob 19/89
  Entscheidungstext OGH 15.06.1989 7 Ob 19/89
  Vgl auch
- 2 Ob 210/13s
  Entscheidungstext OGH 02.10.2014 2 Ob 210/13s
  Auch; Beisatz: Hier aber: Hauptgegenstand des Vertrages (durch Veräußerung von Miteigentumsanteilen und die Zusage der Einräumung von Wohnungseigentum – im Verhältnis zum schlichten Miteigentum -) verändert. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0032385

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

11.12.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at